

# Von der Fehde Chur-Como und den Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfnern in den Jahren 1219 und 1428 [Schluss]

Autor(en): **Conrad, Giachen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1955)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397709>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Fehde Chur-Como und den  
Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfnern  
in den Jahren 1219 und 1428

•  
Von Giachen Conrad, Andeer/Chur  
(Erweiterte Übersetzung des romanischen Manuskriptes)

(Schluß)

---

Vertrag Nr. 3

Conrad von Rialt vergleicht sich mit der Gemeinde Chiavenna über die Ermordung des Simon Bissofanus von Safien und die Schädigungen, die während des Streites weiteren Leuten zugefügt worden sind.

Diesen Vertrag schließt Conrad, Sohn des Conrad von Rialt mit Zustimmung und Vollmacht des letzteren für sich und auch für seine Brüder ab. Die Cläfner Vertreter und die Zeugen sind die gleichen. Wir vernehmen:

Hinsichtlich des Todes oder der Ermordung des zu den Leuten des Herrn Conrad gehörenden Simon Bissofanus von Safien und der dabei erfolgten Beraubung, auch hinsichtlich Kränkungen, Verletzungen und Schädigungen, welche den Leuten des oberwähnten Conrad zugefügt worden sind, es sei denn, daß sie diesen als Schutzbefohlene oder sonstwie (sibi pertinentibus per advocatiam vel alio aliquo

modo) wegen deren die genannten Leute von Cläfen bis zum heutigen Tage von Herrn Conrad belangt werden können, verzichten Conrad selbst und seine Brüder, sowie Herr Conrad Vater, auf jedes Klage-recht gegen die Gemeinde Cläfen und Pertinenzen wegen des obge-nannten Mordes, den Verletzungen und Schädigungen; vielmehr verspricht Conrad mit seinem Familienanhang völliges Stillschweigen. Er verspricht auch alle sonstigen Personen, welche ein Klagerecht für Simon hätten, namentlich die Erben Simons, oder die auch für andere Leute Conrads klageberechtigt wären, zum Schweigen zu veranlassen.

Und für diese Friedens- und Nachlaßvereinbarung bekennt ob-ge-nannter Conrad für sich und die Seinen von den Cläfnern die Summe von 40 Pfund Neutaler empfangen zu haben und damit be-friedigt zu sein.

Also beschlossen. . . . . usw.

Die Emmet Interessenten, welche Conrad von Rialt und seine Familie hier vertreten, erscheinen, wie ich die Sache sehe, in eigener Parteigruppierung, weshalb sie im Vertrag Nr. 1 nicht genannt sind. Dafür werden sie im Sicherheitsvertrag Nr. 2 mit allen andern Scham-fern nicht nur einbezogen, sondern bezeichnenderweise sogar an die Spitze gestellt.

b) Der Hauptfriedensvertrag zwischen Chur und Como, abgeschlossen zwischen Bischof Arnold von Matsch und Potestat Albert Scacabaroccio von Como am 17. August 1219

Wir möchten den Inhalt dieses Friedensvertrages nach Hoppeler (BM 1918, S. 112) nur kurz skizzieren. Im Friedensinstrument wird auf die Feststellung von schuldig und nicht schuldig verzichtet und sogleich auf die Bereinigung der Differenzpunkte und präventiven Maßnahmen eingetreten. Die vor zwei Monaten in Zillis zum Ab-schluß gebrachten Richtungen werden im Sinne der Billigung er-wähnt und die Bereinigung dieser Anstände als abgeschlossen zu Protokoll genommen (*exceptis predis de Saxame et de Clavenne de quibus est facta finis*). Der Hauptvertrag kommt darauf nicht mehr zurück, was doch als Zeichen und Beweis anzusehen ist, daß diese Zil-liser Friedensunterhandlungen im Einverständnis mit dem den Plur-

ser Vertrag mit unterzeichnenden Edeln von Vaz (Walter III. und Markwart) zum Abschluß gebracht worden sind.

Einen weiten Raum nimmt im Hauptvertrag das Verfahren zur Regelung und Bereinigung von Schuldforderungen und die durch Geiselstellung zu leistenden Garantien, das Pfändungsverfahren usw. ein. Beide Teile geloben innert den bezeichnenden Fristen alle Beute nebst Schadenersatz zurück zu erstatten. Der in Soglio angeordnete Schaden wird durch beidseitig Bevollmächtigte taxiert. Wer ohne nachjagenden Herrn zwanzig Jahre unangefochten im Bistum Como gesessen, ist frei, es sei denn, der Ansprecher vermöge den Beweis zu erbringen, daß der betreffende Leibeigene innert der letzten 24 Jahre verpflichtete Dienste geleistet habe. Andererseits kann ein Comasker im Bistum Chur einen Abzügling nur auf gerichtlichem Wege anfordern. Pfandsicherheit ist in Plurs oder Chiavenna und in Vicosoprano zu stellen. Freier Handel und Wandel werden gegenseitig garantiert. Die Ausfuhr von Getreide oder Gemüse aus dem Gebiet von Como bleibt verboten.

Como behält sich die früheren Abkommen mit Mailand vor. Erfolgt vor Ablauf von acht Wochen von dieser Seite irgendwie Einsprache, so ist dies der Gegenpartei sofort zu melden. Ebenso bei Einsprache des römischen Königs. Der Vertrag wird auf 25 Jahre abgeschlossen. Potestat und Rat von Como haben überdies jährlich den Eid darauf zu leisten. Stirbt der Bischof von Chur vor Ablauf von 25 Jahren, so hat sein Nachfolger das Abkommen zu erneuern. Dem Grafen von Montfort und den Freien von Sax wird der Beitritt freigestellt, ebenso unter gewissen Vorbehalten denen von Wanga.

Für die Regelung der Veltliner Angelegenheiten wird eine besondere Richtung in Aussicht genommen. Vom jetzigen Vertrag wird Hartwig von Matsch ausdrücklich ausgeschlossen. Betreffend die von der Familie Juvalt vorbehaltenen Rechte siehe Muoth, Ämterbücher, Seite 83.

Den Vertrag beschwören für sich und ihre Leute Walter III. und Markwart von Vaz, Ulrich von Aspermont, Friedrich von Juvalt, Albert von Castelmur, Heinrich (oder Hartwig, Ardericus) von Rivolta (Rialt), Nanus von Marmels, Albert von Tinizong, Heinrich von Juvalta, Egino von Ceron (wahrscheinlich ein Caramamma), Gabardus von Tigiano und Altemannus de Ronchomora (Ruchen-

berg). – Für Como legen den Eid ab: Petrus de Cantono, Otto Quadrio und Ruffinus Beccaria, Abgeordnete von Como nebst Atto Vicedominus und Jakob Imblavado und Albertus de Turre und Ottonobonus von Voe und Galinacia Lavizzarius.

Unter den Zeugen figurieren auf Seite Churs Volkart von Neuenburg, Albertus von Castelmur.

Gefertigt und unterschrieben von den Notaren Johannes Fasinati und Girardus de Crolamonte.

Nach obigen Angaben über die Friedensverträge soll uns nun noch die Liste mit den Namen und der Herkunft der Delegierten aus dem Schams an der Friedenskonferenz von Zillis nach Vertrag Nr. 2 beschäftigen. Wir sehen einen großen Vorteil darin, diese Namen aus dem Vertragstext heraus zu heben und den Lesern in der Beilage B 1 in übersichtlicher Anordnung vor Augen zu führen. Zuerst finden sich die Adeligen angegeben und im II. Teil die Vertreter der Nachbarschaften.

So geordnet gestattet der Vertrag noch weitere Auswertung. Auf den ersten Blick wird man gewahr, daß die jeder Nachbarschaft eingeräumte Anzahl von Delegierten variiert. Je nach dem Stande der Einwohnerzahl und der Bedeutung der Nachbarschaft ist die Vertretung mit drei, zwei und nur einem Vertreter abgestuft, während die kleinen Siedelungen außer Berücksichtigung fielen. Alles ohne Zweifel nach vorheriger Vereinbarung. Es darf uns nun interessieren, nach welchen Richtlinien diese Ausscheidung vorgenommen worden ist.

Teils Zufallsfunde mit ihrer wissenschaftlichen Auswertung, teils systematische Schürfungen belegen eine Besiedelung des Schamsertals am Boden und an den linksrheinischen Berghalden außerhalb des tief eingerissenen Fundogntobels schon in den prähistorischen Perioden. Beschränkte Möglichkeiten in der Bodennutzung lassen annehmen, daß hier schon gegen Ausgang des ersten Jahrtausends die äußerste Grenze des Kultivierungsstandes erreicht war. Kulturland, Almende und Wald waren bereits endgültig ausgeschieden. Einen dementsprechend angepaßten Maximalstand hatte natürlich auch die Besiedelung aufzuweisen und so mag sich die Bevölkerungszahl der oberen Grenze durch die Jahrhunderte erhalten haben. Gewiß haben der Gesundheitsstand der Bevölkerung, Epidemien, Fehden, Reisläuferei

und mäßige Auswanderung auch Schwankungen bestimmt, aber durch die Überschußzeiten wieder die Lücken schließen lassen. Härteste Einbußen erlitt der Stand der Bevölkerung durch die Heimsuchungen der Pestseuche im 16. und 17. Jahrhundert, doch kam es auch hier zu einem glücklichen Ausgleich durch den befruchtenden Hochstand des Paßverkehrs mit seinen günstigen Einwirkungen auf die Wirtschaft. So hat die Bindung an die Scholle und der von den Lebensnotwendigkeiten durchgehaltene Kultivierungszwang bewirken können, daß in den einzelnen Ortschaften die Kurve der Seelenzahl kaum in starker Wellenlinie verlief.

Auf Grund dieser kaum zu gewagten Voraussetzung lassen sich aus unserer Liste gewisse Schlüsse ziehen. Für einen Aufsatz über das Schamsertal im Neuen Sammler hat der bekannte Andeerer Pfarrer Ser Mattli Conrad (Biographie von Giach. Conrad Annalas S. R. 1931) im Jahre 1808 statistische Erhebungen über die Bevölkerungszahl in den einzelnen Nachbarschaften durchgeführt. Legt man nun einem Vergleichsversuch für das Jahr 1219 die Zahlen von 1808 zu Grunde, so wird mit einiger Sicherheit wahrscheinlich gemacht, daß 1219 die Zahl der Konferenzdelegierten von Zillis nach dem Schlüssel von je einem Vertreter auf 70 Einwohner ermittelt worden sein mag. Ortschaften mit über 140 Einwohner erhielten nach diesem Maßstab drei, solche mit über 70 bis 140 Seelen zwei, andere mit 70 einen Vertreter und die kleineren fielen außer Berücksichtigung. Komplettiert man nun die als Beilage C folgende Liste der Volkszählungen zum Vergleich mit einer Rubrik mit den auf diese Weise durch Multiplikation der Zahl der Delegierten mit 70 erhobenen Resultat, so möchte die in Vergleich gesetzten Ergebnisse durch die Jahrhunderte die ziemlich stationär gebliebene Bevölkerungsbewegung bestätigen. Einzig bei Wergenstein fällt die Seelenzahl zwischen 1219 und 1808 mit 55 Minus ab. Neben Zufälligkeiten darf als Ursache dieses Rückganges die Verminderung des kultivierbaren Bodens durch die Ausbrüche des Valtschieltobels vermutet werden, welche ganz den furchtbaren Terrainabschwemmungen im Nollatal gleichen. Keineswegs verwundern darf die in die Augen springende Plusdifferenz von Andeer, denn diese im Rheinbett unter dem postglazialen Seeboden gebettete Siedelung war in der Feudalzeit mangels wirksamen Schutzes durch Hochwasserkatastrophen des Rheins nieder gehalten. Später

ist es die Eröffnung der Viamala mit dem hochschießenden Durchgangsverkehr, welche die inzwischen besser abgedämmte Ortschaft hoch und bald an die Spitze aller Nachbarschaften brachte. Weniger begreiflich wäre der Ausfall der Ferreras, wenn nicht bekannt wäre, daß auf dem dortigen undankbaren Boden sogar ein Niederlassungsversuch der Walser kapitulieren mußte.<sup>58</sup> Für noch magere Dauerbesiedelung plädiert der Wegfall des obersten Avers und die Vertretung von Safien mit bloß einem Delegierten.

Was nun den 1219 ebenfalls zu Schams gehörenden Rheinwald anbetrifft, so liefern in den Jahren 1669, 1690 und 1716 in Sufers, Splügen und Medels, leider aber nicht auch in Nufenen und Hinterhein, durchgeführten Volkszählungen ebenfalls willkommene Vergleichszahlen.<sup>59</sup> Umfassend greift die Statistik erst 1807 ein. Selbstredend galten die im Jahre 1219 für das Schams aufgestellten Richtlinien über die Beschickung der Friedenskonferenzen ebenfalls für den Rheinwald. Splügen ist in Zillis mit zwei romanischen Delegierten vertreten, Nufenen ebenfalls mit zwei Mann. Mithin hatte jede dieser beiden Siedelungen einen Bevölkerungsausweis zwischen 70 bis 140 Seelen. Bemerkenswert, ja sensationell ist dabei die erstmalige Erwähnung der Ortschaft Nufenen und ihr Eintritt in die Reihen der mittelgroßen Siedelungen (siehe die Beilage C mit den Vergleichszahlen). Selbst dann, wenn dieser mein Versuch zur restlosen Auswertung unserer Urkunde wegen den unsicheren Prämissen Anfechtung erfahren sollte, so ist die unwiderlegliche Tatsache allein, daß Nufenen an die Konferenz in Zillis eben doch zwei Mann entsenden darf – mehr als Andeer, Patzen-Fardün und ganz Safien – für sich allein schon historisch bedeutsam. Mit dieser alle Einwände entwaffnenden Feststellung erhält jene geläufige These einen Stoß, welche bis jetzt Nufenen als eine Neugründung der Walliser «Kolonisten» und den inneren Rheinwald als eine von Wald überzogene Einöde sehen wollte.

Da eine weitläufige Auswertung dieses Novums nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes fällt, gestatten wir uns nur einige kurze Bemerkungen:

---

<sup>58</sup> BM 1938, pag. 75, Schorta.

<sup>59</sup> Neuer Sammler 1807, Beschreibung der Gemeinde Splügen (von Flor. Walter?).

Gewiß mag der Urzustand der noch unberührten Landschaft im Rheinwald dem der von Waldgebiet überzogenen Nachbartäler geglichen haben. Urzustand läßt sich jedoch je nach den klimatischen Bedingungen in der Gletschernähe nicht mit einem ruhigen Tempel in Vergleich setzen. Lawinen, Windwurf, Rufen, Rutschungen, Wildgewässer an den Flanken, Hochwasserüberschwemmungen im Talgrund sorgten da buchstäblich dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Gerade im innersten Talwinkel mag die Geländeunruhe den Waldbeständen so zugesetzt haben, daß es hier dem Mensch schon in den prähistorischen Perioden ohne entbehrungsreiche Nachhilfe gelungen war, jenen großen Kranz von Alpen und Weidegebieten freizulegen, welchen der Süden für die Viehsommerung genutzt hat. Spätere Ansiedler haben noch die Aufgabe gelöst, die aus dem Zusammenhang fallenden Waldparzellen und Weiden durch Bebauung in eine höhere Kulturstufe überzuführen, denn als die Walser in Hinterrhein eintrafen, bestand da bereits eine Siedelung mit Kirche und Gebäuden. Urkundlich belegt ist, daß die Mitte des 14. Jahrhunderts zusammen geschlossene Walsergemeinde bereits Bannverordnungen zum Schutze der Wälder erlassen mußte. 1609 wird ausgeführt, daß «vnssere fromen altuordren vor vraltten zitten etliche antzall der walden in vunnsser gantzen landtschafft vnd allen nahpurschafftten jn ban gethan vnd verbanett vnd somliches zu schutz vnd schirmen der fryen landtstraße ouh guettenn hüßren oder ställen ouch zünen» (Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHAGG 1936, p. 69).

1742 berichtet Sererhard über die Ortschaft Hinterrhein: «Sie haben an diesem Ort kein Holz wie auch zu Nufenen wenig, müssen demnach solches mit unstatten weit, namlich von den Ferrera-Grenzen (Roffna-Göriwald) her bringen und vom frühen Morgen bis in die Nacht um eine Holzfuhr ausbleiben.»

Der Name Casanwald (rom. «Gold Casan»)-Heim - Wald bei Hinterrhein hebt bestätigend den Gegensatz zu den entfernten Bezugsstellen mit umständlicher Zufuhr hervor.

Wie diese Beispiele zeigen, hat sich die durch das falsche Schlagwort «Kolonisierung» verleitete Forschung viel zu sehr in die Vorstellung hinein gelebt, daß der Rheinwald von Medels hinein eine Waldeinöde gewesen sei.



Wenn nun schon immer auf Grund des beweisenden Nomenklaturbildes für die Täler Rheinwald, Avers und Safien eine wenn auch spärliche Besiedelung durch Romanen angenommen worden ist, welche nur Dauerbesiedelung sein konnte, so dürfte auch eine bedeutende Zurückdatierung des Geschehens der historischen Wahrheit entsprechen.

Als Paßübergänge von Ost nach West (das nach Norden abgeschlossene Schams atmete in den Frühzeiten durch die Lunge des Emmetpasses) haben bei dem Quersprung über zwei Alpenkämme<sup>60</sup> die Punkte Splügen und Hinterrhein schon früh als unentbehrliche Re-etablierungsgelegenheiten Geltung erlangen müssen. Namentlich ist dies bei der Station Hinterrhein an der damals stärker begangenen Vogelbergrouete vorzusetzen. Während sich ganz Schams, wie auch im weiten Umkreis das innere Tumleschg mit dem Heinzenberg je mit einer Kirche (St. Martin in Zillis und St. Johann auf dem Crap S. Gion (Rialt) haben begnügen müssen, verfügte der Rheinwald im 9. Jahrhundert bereits über drei Kultgebäude (die cella in speluca, Subere-Sufers<sup>61</sup> und ohne Zweifel noch früher St. Peter in Hinterrhein). Bezeichnend für die frühe Entwicklung der letzteren Gegend ist die vom Misox über den Berg vorgetragene Grundherrschaft der Freiherren von Sax-Misox, mit bedeutendem Grundbesitz, Alpen, Weiden, Gebäuden und der Eigenkirche St. Peter.

Sprachlich war Hinterrhein noch im 13. Jahrhundert beinahe ausschließlich nach dem Süden orientiert, italienisch die Umgangssprache, italienisch der Gottesdienst und auch in der Nomenklatur beweist das vorherrschende Italienisch den herkömmlichen Einfluß des Südens.

Deshalb war auch die Gegend von Hinterrhein schon sprachlich für die Walsereinwanderung aus den italienischen Südtälern prädestiniert. Sie treffen da im 13. Jahrhundert zunächst nur tropfenweise über die Etappe Misox ein, bedürfen jedoch 1274 für ihren Verkehr über den Vogelberg bereits des mit Albert von Sax-Misox vertraglich vereinbarten Schutzes.<sup>62</sup> Erst als ein hinreichender Nachschub die

---

<sup>60</sup> BM 1924, pag. 103, Purtscher: «Tuverasca Misox Hinterrhein und Schams waren schon vordem durch ihre Verkehrswege über Safien oder den Valsenberg besser mit dem Vorderrhein, als mit dem Tumleschg verbunden.»

<sup>61</sup> BU, pag. 386 und 389 (Reichsguturbar). Meyer, JHAGG 1927, pag. 25, Fußnotiz. BM 1943, pag. 60, Perret.

<sup>62</sup> JHAGG 1927, pag. 39.

Kolonie vermehrt hatte, wird Walter IV. von Vaz auf den Plan gerufen. Schwerlich dürfte der dann von diesem erlassene Freiheitsbrief<sup>63</sup> ohne längere Präliminarien und Besprechungen mit den Wortführern der Zuwanderer und ohne eine Verständigungsgrundlage gerade auch mit den Freiherren von Sax-Misox zustande gekommen sein.

Jedenfalls weisen viele Umstände darauf hin, daß die ersten Dauersiedelungen im Rheinwald schon in den Anfang des ersten Jahrtausends zurückdatiert werden dürfen.

Hier sei zur weiteren Erdauerung durch die Fachschule noch ein Wort zu den Namen Hinterrhein, Rheinwald und Sufers eingeschaltet:

#### 1. Hinterrhein

Man darf annehmen, daß die unwirtliche, von Gletscherluft umwehte Ecke von Hinterrhein mit Rücksicht auf Existenzmöglichkeiten, denen der Paßverkehr den Schemel vorschob, von Besiedlern aus dem Misox von der Viehsommerung her allmählig zum Dauersitz erkoren worden ist. Für die lange Winterpause galt es da, sich genügend mit Bedarfsgütern einzudecken.

Schon von Anbeginn an legt die Dokumentierung Nachdruck auf die Benennung «de Reno». Von den Paßhöhen nahm man den Absprung zum Rhein, zur Retablierungsstelle. «Territorio de Reno» «comune et homines vicinancie de Reno» (uallis Reni) «sanctum Petrum de Reno» «ipsos de Reno».

«De Reno» (nicht «Silva Reni»!) ist der lateinische Name der Ortschaft Hinterrhein und nur auf dem Umfang dieser Nachbarschaft beschränkt sich später der Herrschaftsanspruch der Freiherren von Sax-Misox.

Demgemäß nannten sich die auf Boden dieser Nachbarschaft angesiedelten Walser nach der lokalen Gewohnheit einfach «Riner». Später erweitert sich der Begriff und umfaßt das ganze Tal «das Land zum Rin». 1407 (Cod. dipl. V, Nr. 12). «Und wir disz hienach benempton Aman, geschworene und gemain Land ze dem Rin» wie wir genant sind. . . . Der Ammann «zum Rin» erscheint bis Mitte des 16. Jahrhunderts auch in auswärtigen Urkunden (BM 1951, p. 357). 1443 (Branger, p. 171) «unser thals zum Ryn» «zum Ryn zu Splügen». I. Siegel 1362: «comune vallis Reni».

Tschudy, Alpisch Rhetie, 1538, schreibt: «zuo dem hinderem Rin». Die Romanen und Italiener sind dem «Vallis Reni» dem «Reintal» treu geblieben. Heute noch, wie zu Zeiten Campells, benennt der Schamser Romane die Ortschaft Hinterrhein «Val da Rain».

Somit ist festzustellen: die Rheinwalder selbst haben den Namen Rheinwald nicht geprägt und aufgebracht, er ist ihnen von Norden auferlegt worden. In den ältesten Zeiten und weit herab ins Mittelalter wurde der Durchreisende in der Mitte der Roffnaschlucht von einem dichten Forst empfangen und über eine Stunde weit durch die Lichtung Sufers bis über Splügen hinaus begleitet, nach Süden gegen Medels hinein, und nicht minder gegen den Splügenpaß hinauf. Eine solche Waldwanderung über Stock und Stein mit Überwindung vieler Hindernisse, oft bei abnehmendem Licht, mußte in den unsicheren Zeiten und der Gefährdung durch Raubwild (Bär, Wolf und Luchs) sich jedem als gruseliges Erlebnis in der Erinnerung einprägen. In unseren Tagen noch bietet sich in dem von der Landschaftsgrenze in der Mitte der Roffna bis Splügen hinein sich erstreckendem Görwald, welchem Dr. Liver in seiner Rechtsgeschichte des Rheinwalds (JHAGG 1936) zwei

<sup>63</sup> Branger, pag. 159

Artikel widmet, immer noch die Osthälfte dieses ehemaligen Forstes dar. Aber auch auf der mehr gelichteten, linken Rheinseite belegen für die gleiche Strecke die Namen: *Silva-plana*, *Crestawald*, *Steinschlagwald*, *Dorfwald*, *Oberhofwald* und der lange *Scabürawald* die frühere Konstanz einer ausgreifenden Walddecke. Diese muß namengebend geworden sein, während wir im inneren Tal nur raren Waldnamen begegnen.

Daran ändert meines Erachtens die Tatsache nichts, daß wir schon um 1336 bei einem churdeutschen vazischen Urbarschreiber (RU p. 476) Bezeichnungen finden, wie «*Prodosot ze dem Rinwalde*» (Hinterrhein), «*von dien Lüten im Rinwalde*»: was hinter der *Roffna* lag, lag auch hinter dem «*Rinwald*».

## 2. Sufers

Obige Auslegung schließt die Möglichkeit nicht aus, daß man im Schams nach dem Beispiel anderer Täler, wie *Avers*, *Oberhalbstein*, *Bergell* und *Davos*, die äußere, auch kirchlich zur Kathedrale *St. Martin* in *Zillis* gehörende Rheinwalder Talhälfte im Schams unten nicht «*Camp sur*» «*Oberer Teil*» nannte. *Sufers*, das romanische «*Sur*» hätte dann, wie das gleichnamige «*Sur*» im *Oberhalbstein*, einfach das «*Camp*» abgestoßen. In *Davos* verdeutschten die *Walser* «*Camp sur*» und «*Camp sut*» zu «*Ober- und Unterschnitt*». Lange erhielt sich hier das ursprünglich romanische Geschlecht der *Gamsurer*, wovon eine Linie nach *Chur* zog und den Namen recht unglücklich zu «*Gamser*» kürzte.

Das «*deutsche*» «*Suvers*» bahnte sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts durch die Schreibweise «*Surs*» und «*Suers*» an. (Urk. *Donat v. Vaz* 1321, *Facs, Annalas S.R.R.* XLIII p. 66.)

Doch zurück zu unserem Thema!

Seit den Friedensschlüssen des Jahres 1219 war in den Alpweidegebieten am *Liro* und *Hinterrhein* Ruhe eingetreten. Als 7 Jahre vergangen waren, ohne daß sich etwas Beunruhigendes ereignet hätte, entschloß sich die Gemeinde *Chiavenna* im Jahre 1226 einen für ihre gesteigerten Bedürfnisse dienlichen Fahrweg von *Campodolcino* nach *Madesimo* bauen zu lassen.<sup>64</sup> Der am 5. Februar 1226 mit *Anrico Langorio* abgeschlossene Vertrag verpflichtet diesen bis zum Sommeranfang zur Erstellung einer für ein Ochsespann dienlichen Weganlage (*faciet vel fieri facit viam unam bonam et idoneam tres brachia latam sicuti designata est in Cologna Exemplatoria... a Campodolcino sursum usque in Prato Madesimi*). Also führte dieser Weg in der Mulde von *Madesimo* nicht nach einer namentlich bezeichneten Station, sondern in das Wiesengelände gegen den *Emmetpaß* hinauf. *Ita ut per ipsam viam possit ire carrum unum et recedere cum duobus rotis... Zur Verwendung kam der zweirädrige Redig, rom. bert, biert (Dicz. Rum. Grisch. Fasz. 21, p. 339 m. Abbildungen).*

<sup>64</sup> *Fossati*, Nr. 261, Nr. 333.

Es vergingen weitere 13 Jahre friedlichen Zusammenlebens in den Bergen, da wurden St. Jakobstaler just in dem Moment rück- und straffällig, wo der für 20 Jahre abgeschlossene Präventivvertrag Nr. 2 abgelaufen war und erneuert werden mußte.<sup>65</sup> Am 3. August des Jahres 1239 wurde der Fall von den Parteien, wie dies dieses Mal ausdrücklich angegeben ist, unter dem Portal der St. Martinskirche in Zillis abgewandelt. Cläfen bekannte sich des Viehraubes schuldig und leistete den Schamsern Schadenersatz und Genugtuung.

Was war geschehen? Zwei Gebrüder Fidel und Michael Rovorini aus dem St. Jakobstal unter Mithilfe von Ade de Lirone (am Splügenweg) und anderer Personen hatten in der Ortschaft Hinterrhein (in valle Reno de episcopatu Curie ad locum ubi dicitur ad ecclesiam sancti Petri) Vieh geraubt. Geschädigt waren Betromeus de Reno, filius quondam Dominici Magioloni und Petrus Minor de Prato subto de Reno, filius quondam Dominici Druxii omnes de Sexamo, welche vertreten werden durch Gualterius Caramamma, Sohn des Conrad Caramamma (wahrscheinlich von Zillis). Die Schadenersatzsumme beträgt 55 Pfund denariorum novorum. Als Zeugen werde genannt: Gualterius Cavazza, Sohn des Andreas Cavazza von Schams und Inuerardus, Sohn des Herrn Anrici, Vogt von Misox, und Apolonius, Sohn des Gualterio de Ponte und Jacobus de Bede (Bette, Vorort von Chiavenna), Sohn des Ambrosius von Bette und andere. Die Geschädigten erklären sich für befriedigt und verpflichten sich für sich, die Leute von Mesocco und die Erben des Albert von Sax Gewähr zu leisten.

Prato subto<sup>66</sup> ist der Hof Pro Sut (d. h. die untere Wiese) im Vazischen Güterverzeichnis (RU 476 Prodo sot), der als Vazischer Hof «ze dem Rinwalde» 12 Pfund abliefert.

Zweifellos handelt es sich bei den Geschädigten und beim Zeugen Cavazza um Leute misoxischer Abstammung, welche hier als Schamser bezeichnet werden. Mit dieser wertvollen Urkunde werden uns, kaum vollzählig, einige jener Ansiedler vorgestellt, welche den Walliser Söldnern von 1274 und 1277, bzw. 1286, vorgearbeitet haben, und daß es «Schamser» sind, greift in die in Diskussion stehenden

---

<sup>65</sup> BU Nr. 768. Regest Ceruti, Cartario pagense. Die Einsichtnahme ins Ms. BU verdanken wir dem frdl. Entgegenkommen der HAGG.

<sup>66</sup> RU, pag. 476.

Rechtsfragen ein (vgl. JHAGG 1927, 1936, BM 1925, S. 201). – (Auf die verdächtige Namensähnlichkeit des Walsers «Bruxe» aus Formazza in der Urkunde von 1274 JHAGG 1927, p. 39, und der obigen Genitivform von 1239 «Druxii»<sup>67</sup> sei auch noch hingewiesen.)

Schams fuhr fort, die Alp Emmet an Cläfen zu verpachten. Cläfen wollte jedoch seinen neuen Fahrweg nicht umsonst gebaut haben und trachtete, sich für den Wegunterhalt schadlos zu halten. Mit Vertrag vom Jahre 1258 erteilt die Gemeinde einem gemischten Konsortium von italienischen Alppächtern von Emmet für 20 Jahre die Erlaubnis zum Viehdurchtrieb über seine Straßen gegen eine Entschädigung von 20 Pfund guter Münze.<sup>67</sup> Uns interessiert diese Abmachung, weil auch mit der Zustimmung der Eigentümer von Emmet gerechnet wird, als welche wieder einfach die Freien von Schams als Exponenten für die gesamte Eigentümerschaft erscheinen. Wahrscheinlich sind sie jetzt die Haupt-, aber nicht die Alleinbesitzer der Alp. Alleinige Eigentümer sind sie nie gewesen und sind es 1428 noch nicht. Laut dem Einkünfterodel der Freiherren von Vaz<sup>68</sup> trug diesen ihr Anteil an der Alp Emmet 18 Pfund Mailisch und 10 Pfund Pfeffer ein.

Nichts Greifbares erhellt aus Andeutungen in Rechnungsmaterial des Archivs S. Lorenzo in Chiavenna über Spannungen, welche im Jahre 1329<sup>69</sup> die Gemeinde Chiavenna und die Gemeinden Oberhalbstein und Avers entzweit haben sollen. Ein vom Potestaten Guliemo Goffredo de Rumo von Chiavenna angeführter Streithaufe wäre ins Aversertal eingedrungen. Über Ursachen und Ausgang ist nichts zu erfahren. Reibungen bei der Viehsommerung mögen auch hier wieder im Spiele gewesen sein.

### Der Friedensschluß der Schamser

mit der Gemeinde Val S. Giacomo vom Jahre 1428

Das 15. Jahrhundert hat (bei uns diesseits des Splügens) den Zusammenschluß der demokratischen Elemente gegen den Widerstand der abgewirtschafteten Feudalherrschaft fortgesetzt und erfolgreich zum Abschluß gebracht. Schams hat in der Volksbewegung kraftvoll

<sup>67</sup> Fossati, Nr. 313.

<sup>68</sup> RU, pag. 476.

<sup>69</sup> Buzzetti, Contado, pag. 60.

vorgepflügt. Unter der anscheinend erträglichen Lehensherrschaft der Freiherren von Vaz über Schams stehend, haben die Schamser nach dem Tode Donats von Vaz (1338) zu ihrem Leidwesen den Übergang der Herrschaft an die Grafen von Werdenberg-Sargans erleben müssen. Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, welcher die Tochter Ursula Donats von Vaz geehelicht hatte, ein energischer, aber in Fehden verwickelter Mann, scheint trotz des schönen Frauenerbes bald geldbedürftig geworden zu sein. Bei den Schamsern erregte er Unzufriedenheit durch Verstärkung des Drucks mit Abgaben. Namentlich hatte er alte Rechte der Freien am Berg angetastet. Darob entstanden vornehmlich scharfe Spannungen mit letzteren, welche sich bereits bedrohlich entwickelt hatten, als der Graf im Januar 1362 auf der Heimreise von einem Besuch beim regierenden Fürsten in Mailand, Graf Galeazzo Visconti, in Plurs von Faktionisten durch Pfeilschüsse aus dem Hinterhalt ermordet wurde. Sogleich erhoben sich die Täler Rheinwald und Safien, wo auch Unzufriedenheit herrschte, gegen die trauernde Witwe Ursula und ihr Söhnchen Johann. Adelige leisteten aus Mißgunst dem Unternehmen Vorschub und die Freien am Schamserberg schlossen sich dem Aufstand ebenfalls an. Im August des gleichen Jahres<sup>70</sup> kam es durch Vermittlung zu einer Einigung, welche die Freien zwang, in ihre Botmäßigkeit zurückzukehren. Jedoch blieb das Verhältnis der Schamser von jetzt ab mit mehreren Generationen der Grafen von Werdenberg-Sargans getrübt und endigte Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Schamserkrieg. Neue Zeiten waren im Anbruch und die Schamser nahmen jede Gelegenheit gewahr, wo Bündnisse ihren Gelüsten nach Freiheit Vorschub leisten konnten. So hatten sie 1396<sup>71</sup> beim Gotteshausbund Anschluß gefunden, 1406 nahm sie der «Obere Teil» in seinen Bund auf und 1424 fanden sie Aufnahme in den Oberen Bund. Frucht dieser Anschlüsse war, daß sich auf Klagen die Täler Bergell, Engadin und Oberhalbstein hauptsächlich wegen Anständen mit Obervaz, die im Schams nur zu lebhaftes Echo fanden, wegen Bedrückung ihrer Leute in Vaz und Schams den Kampf ansagten. Die direkten Ursachen dieser im Jahre 1427<sup>72</sup> aus-

<sup>70</sup> RU, Nr. 49.

<sup>71</sup> Darüber Liver I, pag. 25 ff.

<sup>72</sup> Fr. Jecklin, Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Band 8, Seite 402, Friedensvertrag zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Tälern Bergell, Engadin und Oberhalbstein vom 29. Oktober 1427:

gebrochenen und schon am 29. Oktober des gleichen Jahres geschlichteten Fehde ergeben sich aus dem noch erhaltenen Friedensvertrag. Es herrschten Anstände wegen Entrichtung der Zehnten und anderer Zinsleistungen, Bezahlung verschiedener Steuern, Gefälle und Frondienste. Zum Schauplatz feindlicher Aktionen war auch das Aversertal geworden, wo die Bergeller Alpen nutzten. Wohl als Gegenschlag gegen die von den Bergellern verübten Schäden (wahrscheinlich in der Val di Lei) war es dem streitbaren Domprobst Rudolf von Werdenberg-Sargans gelungen, den Bergellern eine Herde Vieh zu rauben, welche er persönlich durch die Viamala und St. Alban nach dem Tumeschg treiben ließ.<sup>73</sup> Während dieser Störungen zeigte sich wieder einmal die Empfindlichkeit des Grenzverkehrs für jede Trübung am Himmel des Friedens. Plötzlich hatte die Erregung auch auf das Emmet- und St. Jakobstal übergegriffen und von hier aus durch Verschulden der Schamser die Flamme neuen Streits entfacht. Während sich die Dinge zwischen den obgenannten Verbündeten der Schamser und der Grafen von Werdenberg-Sargans im Herbst schlichten ließen, hatte man es hier wieder mit der von 1219 her geläufigen Terminologie<sup>74</sup> zu tun:

litibus, questionibus, discordis, rixiis, rumoribus, robariis, presaliis, homicidis, feritis, incendiis furtis, percussionibus tam cum sanguine, quam sine sanguine (Streit, Totschlag, Beraubung, Brandlegung, Gewalttat mit und ohne Blut).

1. des ersten ist beredt, dz die obgeseiten von Vaz und von Schams den egenannten herren von Sangans sond geben ietz uf Sant Martis tag schirost köntig den gantzen zins, es sy korn, käs zechenden oder anders, so ab den gütern und hoeffen zins gaut“
2. Och ist beredt, dz die obgenannten herren von Werdenberg Sangans die obgenanten von Vaz und Schams disen obgeseiten frid us nit furbas staigen noch traengen, weder mit sturen noch vaellen, mit fuor, noch mit enk andren sachen“
3. die Anstände sollen für niemand nachteilige Folgen haben
4. ein Jeder dürfe nach diesem Frieden wieder seine Güter antreten, wie vor dem Krieg  
Abgeschlossen mit Domprobst Rudolf und Graf Rudolf dem Jüngeren

<sup>73</sup> Liver II, pag. 29.

<sup>74</sup> Das unter Familienpapieren zum Vorschein gekommene Original dieses jenseits der Berge (auch in Cerfaglia, Sintesi di Storia e Vita Valchiavennasca, Como 1948) unbekannt gebliebenen Friedensvertrages ist von Dr. Christoph Simonett aus Zillis im BM 1935, pag. 175, veröffentlicht worden. In Zillis archivierte Copien waren ungenau. Wir haben das auf dem Staatsarchiv deponierte Dokument eingesehen und nur folgende Korrekturen anzubringen: Seite 179 der Vorname des Simplezio ist Gianus, nicht Granus, statt Claxus Sinder ist zu lesen «Snider», Seite 182 die Kürzung ppriano ist aufzulösen «Porpiano».

Die ganze Hölle aller bei Wut und Hader und Rache aufgestachelten Leidenschaften war wieder losgebrochen. Nun wiederholt sich das Spiel, wie im Jahre 1219, der Winter legt sich scheidend zwischen die Kämpfer, einige ruhige Monate mahnen zur Selbstbesinnung, und als der Frühling da ist und die Alpen bald wieder zur Nutzung locken – im Mai 1428 treten die Schamser den Bußgang nach Campodolcino an. Der Borgo von Cläfen stand nicht mehr direkt im Feuer, sondern die seit 1327 selbständig konstituierte Gemeinde der Val S. Giacomo<sup>75</sup>. In Campodolcino, in der Fraktion Porcarezza, von welcher heute nur noch einige Häuser stehen, kommt es zum Friedensschluß<sup>76</sup> vor dem Hause des Zanus dictus Cimactelus de Filigegio<sup>77</sup> de valle Sti. Jacobi qui habitat in dicta valle... filius quondam Comoli tamquam consul et Menestrallis comunis et hominum dicte vallis Sti. Jacobi pro se et nomine, vice et partem omnium aliorum hominum et personas...

Schams ist vertreten durch Gianus de Simplezio de Mataldo, Menestrallis omnium hominum totius montanee de Sexamo, qui appellantur de liveris für sich und die Gemeinde der Freien am Berg<sup>78</sup> und von Einzelpersonen...

Als Mitkontrahenten erscheinen Andreas de Rexeno de Sexamo,<sup>79</sup>

<sup>75</sup> Buzzetti, Contado, pag. 67.

<sup>76</sup> Porcharetiam – Porcarezza in der Gemeinde Campodolcino. Davon stehen nur noch 6–7 Häuser. NB. Porcarezza ist der herkömmliche Name. Ich habe festgestellt, daß man erst seit dem 18. Jahrhundert die Schreibweise in Portarezza geändert hat. Buzzetti möchte daraus eine «Porta Rhaetiae» machen und sie den Klausen zuzählen. Der Name stammt von Porcarius = der Schweinehirt.

<sup>77</sup> Filigegio ist nicht der Geschlechtsname, sondern der Name einer auf Gebiet von Campodolcino untergegangenen Siedelung. – Das Geschlecht Cimactelus begegnet uns nur noch einmal in der Ausgabe: Regesten Salis, Ausgabe des Familienverbandes von Pater Nicolaus von Salis, Sigmaringen 1898.

Nr. 120 Chiavenna, 9. Oktober 1506 «Antonius filius quondam Ser Jacobi dicti Conagrata Cimactedo (sic) de Porcharezia»

<sup>78</sup> Auf romanisch: Gion Simplezi, Ammann der Freien am Schamserberg. – Die Schamser Simplezi führten ein Wappen, cf. BM 1941, pag. 166 und 179 (Dr. Chr. Simonetti), und bewohnten wahrscheinlich das Turmhaus zu Mathon, BM 1938, pag. 20 (Dr. S.). 1396 Simplicity gen. Curtäsch reversiert den kl. Zehnten und den Wydmen zu Mathon Bisch. Arch. - Sonst erscheinen Simplizi auch auf Müntinen (Morissen), Muoth, Ämterbücher, pag. 158, in Chur Katalog Flugi, pag. 48, Simplizi burger zu Chur, 1403 in Zillis.

<sup>79</sup> Andreas von Reischen, Ammann von Reischen, vertrat allenfalls im Amt, die Gemeinden des Bodens zum Unterschied der Gemeinde am Freienberg. Cf. auch Liver I, pag. 47, Fußnote 4.



Menestrallis de Rexeno, Antonius de Pazeno<sup>80</sup> und Claus Snider<sup>81</sup> de Andedo (Claus Schnider von Andeer) pro se et suis nominibus propriis tantum pro altera parte seu pluribus partibus. . . , bei welcher der Gemeinde der Freien das Hauptgewicht zusteht.

Auch in diesem Friedensinstrument werden die begangenen Vergehen vergeben und mit aller Weitschweifigkeit Sicherungen gegen Wiederholungen vereinbart. Schaden durch Raub, Erpressung und Diebstahl ist zu erstatten. Bei Bedrohung soll beidseitig alle mögliche Hilfe zur Abwendung geleistet werden. Schuldner sind an ihrem Wohnsitz zu belangen und nach dem gültigen Gesetz zu bestrafen. Jede Gewalttat, welcher Art sie sei, ist in Zukunft zu unterlassen. Feierlich geloben beide Teile sich für alle Zeiten friedsam und zufrieden zu verhalten.

Auf Friedensbruch ist inskünftig eine Buße von 500 Goldgulden Buße gesetzt. Für das Vergangene leisten die Gemeinde der Freien am Schamserberg, Andreas von Reischen und Anton von Pazen, dem St. Jakobstal 15 Dukaten in Gold, Claus Schnider jedoch eine für ihn besonders festgesetzte Summe, für deren Bezifferung in der Urkunde ein Platz leer gelassen ist.

---

<sup>80</sup> Aus dem angesehenen Geschlecht der von Pazen aus dem Schams war Conrad von Pazen rechte Hand des Walter IV. von Vaz. Das Geschlecht blüht noch im Tumleschg. Nicht heraldisches Siegel, siehe BM 1941, pag. 166.

<sup>81</sup> Über Claus Schnider von Andeer konnte folgendes erhoben werden:

1404, am 9. Mai, tritt Eberhard von Sax seinem Schwager Graf Hans von Werdenberg-Sargans ab: «minen eigenen man / Clausen Kiben den man nempt Claus Schnider jetzt seßhaft in Schams ze Andren und allü dü kind dü / nach im gehört. . . . mit lib mit guot, mit stüran, mit / vällen, mit gelassen. . . » Mohr'sche Dokumentensammlung im Staatsarchiv, Band V, Nr. 1294. Dazu Regest 1416, 19. VI., Bischöfl. Archiv: Claus Schnider seßhaft zu Schams, urkundet, daß Bischof Hartmann zu Chur um 100 Mk Churerwährung ihm versetzt habe 14 Schilling jährl. Zins ab dem Gottshushof in Schams zu Anders (Andeer) Orig. Siegler Oswald v. Marmels.

Am 8. Mai 1424 schwören einige Schamser beim zweiten Schiedsspruch des Grafen Fridrich VII von Toggenburg und Heinrich Meiß von Zürich über streitige Güter zwischen den Freiherren von Rhäzüns einerseits und Hans Summerau anderseits. . . unter den Zeugen: «und dennoch darzu, wie wol sy des nit notturfftig gewesen werind, ouch mit Clausen Schnider. . . der mit Obigem identisch sein muß. RU pag. 319.

Leute des gleichen Geschlechts, welches auch unter den Freien Walsern im Rheinwald vertreten ist, erscheinen auch in Übernolla bei Thusis 1480 (Juvalt III, Dok.Sammlung), 1476 am Heinzenberg (Urk. Geschichtsforschende Gesellschaft, Staatsarchiv), 1544 in Zillis (Simonett, Urkunden im Depositum im Staatsarchiv). An einen Walser Luzi Schnider mag 1530 der Zoll von Splügen verpachtet worden sein (Oswald, Wirtschaft und Siedelung im Rheinwald, pag. 67). 1484 ist ein Jacob Schnider Anstösser in Scussuir-Donat.

Welche Konstellation Claus Schnider, den Vertragskontrahent von 1428, in der kurzen Zeit von 24 Jahren vom Eigenmann bis zur betonten Stellung vorzurücken gestattete, steht dahin.

Schams behält sich das Einverständnis seiner Herren und des Oberen Bundes vor, St. Jakobstal den Herzog von Mailand. Daß der Friede mit Einverständnis von Cläfen abgeschlossen wird, findet sich ebenfalls erwähnt. Als Zeugen assistieren Zanus, genannt Bozius von Mesocco, Sohn des Auriginalis und Johann, Sohn des Masetus von Porpiano, aber wohnhaft in Reischen.

Am Original ist das Siegel des St. Jakobstales abgefallen, das zweite noch hängende ist ein Privatsiegel und könnte einem Ungenannten zugehört haben. Andriolus Lupus, Notar, Sohn des Johannes Lupus von Chiavenna, der die Urkunde geschrieben und gefertigt hat, bezeichnet es aus Irrtum als das Siegel der Freien am Schamserberg. Schams hat sich ein Gemeindesiegel erst nach den Ilanzer Artikeln zugelegt<sup>82</sup> und benützte vorher Siegel ansässiger Adeliger, mit Vorliebe diejenigen der Heinz von Haldenstein<sup>83</sup>, später auch Caheinz genannt.

Von den im Friedensvertrag genannten Örtlichkeiten sind Filiegio und Porpiano untergegangen. (Furchtbare Heimsuchungen durch Hochwasserkatastrophen haben den Talboden des St. Jakobstales ausgeräumt.)

Anton von Pazen, Andreas, Ammann von Reischen, und Klaus Schnider haften wahrscheinlich als Alpanteilhaver in Emmet im Streitfall für Übergriffe ihres Personals.

\*

---

<sup>82</sup> Cf. Ragaz G., Die Entstehung der politischen Gemeinden im Schamserberg, pag. 62, Dr. Chr. Simonett, BM 1941, pag. 163. Die Heinrich von Haldenstein schreiben sich später auch bloß Caheinz (BM 1941, pag. 164) Conrad Giach. Die Landammännerliste in «Ils tschentaments dil vegl cumin da Schons, Annalas 1930». Eine Linie erscheint später auch unter dem Namen «Ruß», macht aber die Abstammung von den «Caheinz» geltend. Auch in Obervaz, Heinzenberg und Obersaxen sind «Caheinz» nachzuweisen.

Daß die Gemeinde der Freien am Schamserberg noch kein Siegel besaß, erhellt auch aus der Tatsache, daß ihr Ammann Gion Simplezi, der 1428 mit dem St. Jakobstal Frieden schließt, sich 1434 vor dem Hofgericht in Basel (BM 1938, pag. 280) unter dem arg verstümmelten Namen «Johans züm pletzinnen» (Simplezi), mit einer von Heinrich von Haldenstein gesiegelten Vollmacht legitimiert, an welcher der Kläger, Graf Heinrich v. W.-S., «... ein benügen het». Auch später noch, so 1463, benützen die Freien das Caheinz-Siegel.

<sup>83</sup> Während Safien 1501 schon das vierte Siegel besaß (BM 1920, pag. 49) hatte auch Davos und Langwies (Branger, pag. 117) während des ganzen Mittelalters kein Gemeindesiegel. Es siegelte stets der Ammann öffentliche Urkunden mit seinem eigenen Siegel. Branger schließt daraus, daß die persönliche Siegelfähigkeit einzelner Freier offenbar dem Aufkommen der Gemeindesiegel hinderlich gewesen sei, indem man sich dieser Ausgabe entschlug.

Von weiteren Fehden der Schamser und ihrer Grenznachbarn südlich des Splügenpasses ist seit 1428, soweit die Alpnutzung in Frage kommt, nichts mehr überliefert. Chiavenna und Einzelpersonen aus der Gegend bis hinunter zum Comersee haben im Avers, Schams und Rheinwald bis in die Neuzeit herab Alpen in Pacht genommen und die bis in die graue Vorzeit zurückreichende Tradition getreulich fortgesetzt. Das Tal Emmet wird nun als Kompensationsobjekt für die Neugestaltung in der Val di Lei wegen der Anlage des riesigen Stausees an Italien abgetreten. Dafür kehrt ein Teil der Val di Lei wieder zur Schweiz zurück.

1204-1954

Im Moment, wo hier den Ursachen zweier Zerwürfnisse zwischen Schams und Cläfen nachgegangen wird, sind 750 Jahre seit der ersten Dokumentation der Pachtverhältnisse vergangen. Es verdient dankbar vermerkt zu werden, daß diese Grenznachbarn, wie die so seltenen Ausnahmen bestätigen, durch die Jahrhunderte den sich gewiß oft zeigenden Schwierigkeiten mit gegenseitigem Verständnis begegnet sind. In sprachlich enger Verbundenheit haben sich die Täler die Freundschaft erhalten und besonders in jener denkwürdigen Periode vertieft, wo die drei Bünde, Cläfen und das St. Jakobstal ausser der politischen Bindung auch durch die Portensorganisation an einander gekettet hatten.

Über die idyllische Grenzlandschaft wird nun die hochgezüchtete Technik neugestaltend den Spaten schwingen. Möge der alte gute Stern auch über die neue Entwicklung leuchten!

#### Beilage A

##### 1. Übersicht der authentischen Verleihungen und Diplome nach der geklärten Urkundenlage

###### A. Zugunsten des Bischofs und der Kirche von Chur

1. Das Bergell betreffend:	BU Nr. 119	Jahr	960	Otto I.
	BU Nr. 148	»	988	Otto III.
	BU Nr. 158	»	1006	Heinrich II.
	BU Nr. 177	»	1036	Conrad II.
	BU Nr. 181	»	1040	Heinrich III.
	BU Nr. 197	»	1061	Heinrich IV.

2. Chiavenna betreffend

Fossati Nr. 26	BU Nr. 146	Jahr 980	5. XII.	Otto II.; Brücke und Zoll – omne teloneum de ponte Clavennasco
»	» 37	»	» 152	» 995 8. X. Otto III., Dienstlehen des Amizo, Grafschaft und Nutzungen – omne ius et utilitatem quam Amizo comes quondam in beneficio tenuit (districtionem placidi et banni. . .
»	» 49	»	» 175	» 1030 19. IX. Conrad II., dito – omne ius et utilitatem quam Amizo comes quondam in beneficium tenuit in teloneo mercato aedificis infra castellum etc.
		»	» 178	» 1038 23. I. Conrad II., das Gut Wilhelms in Chiavenna in der Grafschaft Rudolfs – situm in comitatu Rudolphi comitis.
		»	» 179	» 1038 8. VI. Conrad II., Bestätigung des Obigen.

(Fortsetzung bis 1219 im Text.)

(Die Vornamen «Amizo» und «Amiza» sind für Cläfen belegt. Die von Salis (Fragmente, p. 85, 101) beeinflusste lokale Geschichtsschreibung liest «Anuzzo», Graf von Bregenz.)

B. Zugunsten der Stadt Chiavenna

Bis 1152 nichts Beweisbares. Crollalanzas Angaben über einen legendären Grafen Eberardo Paravicini von Cläfen, pag. 75, 76, werden von Buzzetti, pag. 44 ff., angefochten. (Fortsetzung im Text.)

II. Unechte Verleihungen zugunsten von Como

Fossati Nr. 4	Jahr 803	17. XI.	Karl der Große	Grafschaft, Klausen, Brücke
» » 6	» 824	3. I.	Lothar I.	u. a. Brücke und Klausen
» » 15	» 901	18. I.	Ludwigs des Blinden	Brücke und Klausen
» » 18	» 937	15. VI.	Hugo und Lothar	Brücke und Klausen
» » 20	» 950	31. V.	Lothar II.	Brücke und Klausen
» » 24	» 978	5. X.	Otto II.	Bestätigung Privilegien
» » 38	» 996	26. IV.	Otto III.	Brücke und Klausen
» » 44	» 1002	25. III.	Harduin	Grafschaft und Brücke
» » 45	» 1004	12. VI.	Heinrich II.	Brücke und Klausen
» » 48	» 1026		Conrad II.	Grafschaft, Brücke, Klausen
» » 52	» 1065	20. V.	Heinrich III.	Grafschaft und Brücke

(müßte H. IV. sein)

Beilage B 1

Die Schamser Vertreter an der Friedenskonferenz von Zillis

vom 17. Juni 1219

Nr.	a) Die Adeligen	Anwesend bei Vertrag		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
1	Titemairus . . . . .	I	—	—
2	Anricus Caramamma: filium quondam Egenios Caramamme . . . . .	I	I	
3	Anricus de Pacene: filius quondam Anrici de Pacene . . . . .	I	I	
	omnes de Sassame et nomine communis de Sassame et pro predictae communi et hominibus (für Vertrag Nr. 1); et universitate de Sassame et specialiter pro Domino Simone de Sassame. . . . .		—	—

4	Dominus Chunradus filius item Domini Chunradi de Rialto consensu et parabola ipsius Dominus Chunradus Pater suis pro se et omnibus fratribus suis et predicto Cunrado patre suo . . . . .	-	1	1
5	Dominus Simonus de Sassame et Anricus Simonus } fratres, filios ipsius Dominus Simonis . . . . .		3	
b) Vertreter der Nachbarschaften				
6	Zillis Anricus Nasus Albertus Guiscardus . . . . .		3	
7	Donat Ambroxius Ferrarius Guarnerius de Scosoiro Mairus Albinus de Scosoiro . . . . .		3	
8	Lohn Guidonus de Anede Cunradus Ministerialus de Laone Anricus Bernardus . . . . .		2	
9	Mathon Dominicus de Bullio Guecilius de Mataene . . . . .		2	
10	Wergenstein Genzus de Vergasteno Dominicus de Vergasteno . . . . .		2	
11	Pignia Federicus de Pignigo Gualterius de Pignigo . . . . .		2	
12	Fardün Cunradus de Faldaone . . . . .		1	
13	Reischen Redulfus de Rexene . . . . .		1	
14	Andeer Dominicus Mengossus de Andairo . . . . .		1	
15	Splügen Petrus et Albertus de Speluga . . . . .		2	
16	Nufenen Oldericus et Salvianus de Ouena . . . . .		2	
17	Safien Simonus de Salonio . . . . .		1	
			3	28
			1	

omnes de Sassame et ejus vicinancie pro se et nomine et ex parte totius Communis de Sassame.

#### Bemerkungen zu den Personen- und Ortsnamen dieser Liste

##### Nr. der Liste

- 1-2 Beim Nachlaßvertrag Nr. 1 erfolgt die Eidabnahme durch die Gebrüder Dietmar und Heinrich Caramamma, beim Sicherungsvertrag wirkt Dietmar nicht mehr mit.
- 3 Heinrich von Pazen, siehe Anmerkung Nr. 80.
- 4 Conrad von Rialt, Sohn des Conrad von Rialt, auch im Namen seiner Brüder. Rialt (im Hauptvertrag von 1219 Heinrich von «Rivolta» als Zeuge) entspricht dem lateinischen «Ripa alta» = Hohes Ufer. (cf. Venedig die Brücke «Rialto», in den Pyrenäen «Rives altes», in Chiavenna ein Johannes de Ripalta, Fossati, Codice IV, Nr. 115). Bei der romanischen Bevölkerung des Schamsertales ist noch heute die Benennung «Riolta» lebendig für das ganze Gebiet links des Rheins außerhalb Cazis, mit den kantonalen Anstalten und dem Weiler Unterrealta. Auf dem Felsen Crap S. Gion, bzw. Rialt (falsch Hohenrätien benamst) ist das Geschlecht laut Burgenbuch (pag. 206) nicht nachzuweisen. Ableitung von der Burg Niederrialt ist deswegen abzulehnen, weil die Rialt in den Friedensverträgen von 1219 ausdrücklich als Schamser angegeben werden, was sich nur auf den Crap S. Gion beziehen kann. Eine konstanzer Chronik (Salis, Fragmente, p. 80) sucht den Stammvater der Rialt unter den Grafen von Bregenz. Kaum zu bezweifeln ist, daß die Rialt schon früh den

kahlen Felsen mit Wohnsitzen im fruchtbaren Talgrund in und um Cazis vertauscht haben. Um das Jahr 1200 ist das Adelsgeschlecht mit mehreren Familien zugleich vertreten, welche auf der Burg mit ihren beschränkten Platzverhältnissen nicht Unterkunft gefunden hätten (BM 1921, p. 165). Ganz besonders setzten die Funktionen des bischöflichen Vizdums seine ständige Anwesenheit im Tal voraus, wo er schon vor dem Bau des Schlosses zu Fürstenau Aufenthalt nehmen mußte. Siehe auch Anmerkung Nr. 45.

- 5 Simon von Schams und seine Söhne Heinrich und Simon, mit deren Vollmacht Nr. 1, 2 und 3 der Liste von den Cläfern den Eid abnahmen, dürften die auch in Splügen begüterten Ritter von Bärenburg sein.
- 7 Donat hieß Anede (Kontraktion von «ad Anede») «Scossoiro» (untergegangener Dorfteil) ist in der Urkunde deutlich zweimal genannt. Fossati hat 1 Mal Stofoiro. Drei Dorfteile: Tgia d'vitg (Caput vici), Curschiglias und Scussuir.
- 8 Cunradus Ministerialis de Laone ist der Ammann der Freien am Berg. Romanisch: Curò, Diminutiv: Coradut. Ein «Curò da Pusch» von Lohn ist 1483 Ammann.
- 9 «Bullio», sur- und sutselvisch «begl» = Brunnentrog, Totenbaum (Bedeutung heute auch auf Sarg übergegangen). Ladinisch «bügl», vulgäritalienisch «buglio». In Tellos Testament «buliu» im Gegensatz zu «torbace». Cf. Schloß Buglio im Veltlin «Bullio» suche ich in der Nähe von Mathon, wo alte Niederlassungen verschwunden sind.
- 14 Dominicus Mengossus war Zinsmeier auf einem der Martinshöfe von Andeer. Romanisch: Magnasch Mangesch (sprich Mandjèsch). Der Name haftet noch an der Wiese «Pro Mangesch». Auch dieser wie so manche andere der in unseren Urkunden erscheinenden Namen weist auf ursprünglich italienische Herkunft hin. Oder wäre die Auswahl der Delegierten auch nach der sprachlichen Eignung erfolgt?
- 16 Nufenen. Fossatis fehlerhafte Abschrift hat «Overna» für das durch meine Photokopie der Urkunde ganz deutlich und irrtumsfrei ausgewiesene «Ovena» = «Ovena», das auch Dr. Schorta für «Novena» = Nufenen hält. Romanisch: surselvisch «Nueinas», sutselvisch «Nuagnas». Cf. auch «Nueins» bei Rodels = «ad Nauene» in den Urbarien des Domkapitels, p. 6. – Das falsche Overna wird in der Literatur auf Avers und Sufers bezogen.
- 17 Safien. «Salonio» (im Reichsguturbar von 831 in Verbindung mit Schams aufgeführt). BU p. 389, «Solonio» = Zalön in Safien. Romanisch: «Salegn» (cf. «Davos Salegns» bei Reischen). In der Stiftungsurkunde von Lüen im Schanfigg vom Jahre 1084 (BM 1949, p. 104) «Davos Solonno»

## Beilage B 2

### Vertreter der Gemeinde Cläfen

Bei allen drei Verträgen vom 17. Juni 1219 in Zillis sind die gleichen Vertreter anwesend

#### a) Delegierte

- 1 Petrus filius ser Piperus de Piperello, Potestat von Chiavenna
- 2 Iunius Saraxinus filius Petri Saraxini
- 3 Gualterius filius quondam Carli de Ponte
- 4 Aribertus de Ponte filius quondam Ottonis Crichi
- 5 Bertramus de Molo filius quondam Presbiteri Iudicis
- 6 Robertus de Ladrugno item filius ser Roberti de Ladrugno
- 7 Bonserius Tantonus fillus quondam Ottonis Magistri

Omnes de burgo Clavenna pro se et nomine et ex parte tocius communis Clavenne et tocius communis rusticorum de Prata et de Valle et de Ultriro. (Fossati hat beim Vertrag Nr. 3 bei 2 «filius Petri Saraxini» ausgelassen; 3 ist eben da wie oben mit Gualterius filius quondam Carli de Ponte zu ergänzen.)

b) Die Zeugen

Dominus Ubertus de Turri filius quondam Domini Lamberti de Turri  
 Lanfranchetus filius Alberti de Voe de Civitate Cumarum  
 Guifredus Tempestandus filius quondam Alberti Tempestandi de Domaxio  
 Ottobonus Bergomascus Folieta filius Petri Folieta  
 Amroxius de Lera Gualterius Pilizarius  
 Domaxinus filius Guaschi Beccarii Petrus Garimottus  
 omnes de Clavenna

c) Die späteren Unterzeichner des Vertrages Nr. 1

Ambrosius Tantonus Atto de Ponte Iohannes Scanabucella  
 Calvus Calegarius Guido Tantonus Iohannes Alberti de Presbitero  
 Iordanus de Ponte Gulielmus de Rastello Oldefredus Bolzola  
 Petrus de Ponte Anricus Magus Petrus Solario  
 Anricus de Oxella Andreas Pocofilo Tirisendus de Somagnio  
 omnes de credencia de Clavenna ad credenciam de Clavenna ad campanam sonitam  
 et Iohannes de Plazacomuna consul vicinorum de Ultriro  
 et Iohannes Bonus de Alberico et Petrus de Gallo, consules vicinorum de Prata

Erklärung zu den Ortsnamen

Unter «Valle» verstehen die älteren Urkunden das St. Jakobstal, das ehemals auch Vallis Clavenne genannt wurde. Ultriro (ultra Liro) war eine Nachbarschaft jenseits des Liro, welche durch Hochwasser untergegangen oder jetzt anders benannt wird, cf. S. Mamete oder vielleicht Cipriani. – «Oltremera» heißt ein Teil des Borgo. – Die Ausorte sind die «communis rusticorum», besser «vicinantie», cf. Vertrag Nr. 1.

Beilage C

Bevölkerungs-Stand im Schams und Rheinwald

Höhe ü. M.	Ortschaft	1219	1808
1016	Rongellen . . . . .		80
1582	Lohn . . . . . 2/	140	110
1521	Mathon . . . . . 2/	140	130
1485	Wergenstein . . . . . 2/	140	85
1135	Casti . . . . .		
1136/1164	Patzen-Fardün . . . . . 1/	70	} 326
1027	Donat + Scussuir . . . . . 3/	210	
1008	Clugin . . . . .		
933	Zillis . . . . . 3/	210	} 280
1017	Reischen . . . . . 1/	70	
1058	Pignia . . . . . 2/	140	133
989	Andeer . . . . . 1/	70	438
1327	Außerferrera . . . . .		106
1486	Innerferrera . . . . .		60

Höhe ü. M.	Ortschaft	1219	1669	1690	1716	1807	1850
1429	Sufers . . . . .		164	186	206	224	184
1470	Splügen . . . . . 2/	140	324	360	374	320	494
1533	Medels . . . . .		112	134	153	128	89
1576	Nufenen . . . . . 2/	140				312	344
1624	Hinterrhein . . . . .					150	163

Nufenen war 1566 die volkreichste Ortschaft. A. Rh. Nr. 45.

### Beilage D

Scheffer, Seite 119. Ebering, Hist. Forschungen, Heft VIII. Berlin 1897.

König Friederich I. belehnt die Konsuln von Chiavenna mit der Grafschaft, nachdem Albert von Kiburg gegen die Ansprüche des Bischofs Ardicio von Como und des Heinrich von Hostia die Rechte Chiavennas unter Zustimmung der Fürsten anerkannt hat.

1152, August 1, Ulm.

Fridericus dei gratia Romanorum rex.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod fideles nostri Wibertus et Sol-danus consules Clavennates ad nostram presentiam venientes comitatum de Clavenna cum suis pertinentiis, quem iam longo tempore auctoritate nostrorum predecessorum (tam) regum quam imperatorum beneficii iure possederant, a nobis sibi concedi postulaverunt, in curia quam Ulme celebravimus, presente Cumano episcopo Ardicione et Henrico de Hostia et multis aliis regni principibus. Quorum petitionem cum audisset prefatus episcopus, dicebat, Clavennatem comitatum ad ius Cumane ecclesie pertinere, et postulabat de eodem comitatu a nobis investiri. Accessit dominus Henricus de Hostia et dicebat, illum comitatum neque ad episcopum neque ad supradictos consules Clavennates pertinere, sed suum beneficium esse et petebat a nobis similiter investiri. Visa ergo illorum controversia et causa diligenter inspecta sententiam a principibus requisivimus, quis illorum trium adversariorum de iamdicto comitatu foret a nobis iure investendus. Surrexit itaque Albertus de Chiburgh et sub pena sacramenti vice omnium adstantium principum talem sententiam protulit dicens: «Quia Clavennates consules memoratum comitatum per 30 annos sine interruptione possederunt et sine discordia et etiam quia privilegium domini Conradi Romanorum regis ipsis Clavennatibus in hac parte favera conspicimus, iudicamus, ut Clavennates ipsum comitatum habeant et quod a manu regia investiantur absque omni contradictione.» Hanc sententiam omnes principes laudaverunt. Nos ergo audita sententia et laudamento principum, predictos consules de comitatu Clavenne investivimus et eorum privilegia confirmavimus, salve per omnia iure regni. (Et ut hec verius ab omnibus credantur et inconcussa servantur, hanc inde cartam scribi) et sigilli nostri impressione eam signari precepimus.

Testes presentes fuerunt hii: Hermannus episcopus Constantiensis, Ortoliabus episcopus Basiliensis, dux Welfo, Bertoldus dux Burgundie Ulricus comes de Lenzeburch, Warnerius marchio de Pade, Uldelricus de Orninga, comes Eginus de Fehinge, comes Rodulfus de Suzivineshut et alii multi.

Data apud Ulnam calendis Augusti, anno dominice incarnationis 1152, indictione 15, feliciter.

### Beilage E

Heinrich VI. bestätigt die eingerückte Urkunde seines Vaters, wonach dieser auf allgemeine Klagen der schwäbischen Großen und infolge eines, durch Spruch des Grafen Gottfried von Zollern geforderten Zeugenbeweises die Grafschaft Chiavenna dem Herzogtum Schwaben erstattet und unter Wahrung der Rechte des Herzogs den Konsuln von Chiavenna verliehen hatte.

1192 Februar 15, Hagenau.

(Cf. die fehlerhafte Abschrift bei Mohr I, Nr. 162.)

In nomine sancte (et) individue trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Decet maiestatis nostre excellentiam, vigilem circa honores et facta imperii semper habere sollicitudinem, quatenus que antecessorum laudabilibus studiis ad nos usque producta noverimus, vivaci strenuitate conservare et imperiali auctoritate studeamus roborare. Hoc sane intuitu attendentes factum serenissimi patris nostri Romanorum quondam imperatoris augusti de comitatu Clavennensi, quem ducatus Suevie restituit privilegio suo super



hoc, ut decuit, indulto nostram superaddere decrevimus confirmationem, ut plenioris testimonii tuitione valentur, que posteriorum notitie per scripta fidelia transmittantur. Sui autem privilegii tenor talis est:

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod nos Federicus dei gratia Romanorum imperator et dux Suevorum, dum curiam Ulme in purificatione sancte Marie celebraremus et de statu totius ducatus Suevorum sollicite tractaremus, omnes comites barones Suevorum generalem querimoniam nobis fecerunt, quod nostris temporibus honor ducatus Suevie esset imminutus, in hoc videlicet, quod comitatus de Clavenne, qui ad eundem ducatum de iure spectaret, omnino a potestate ducatus esset alienatus; dicebant quoque se nunquam posse vel velle nobis vel ducatus Suevorum fideliter adherere, nisi predictus comitatus Clavenne prefato ducatus et hoc membrum suo capiti integraliter restitueretur. Unde cum ex sententia comitis Gotefredi de Zolra duo testes idonei comes Urlikus (sic) de Philendorf et comes Marquardus in generali curia processissent et comitatum Clavenne ad ducatum Suevie pertinere veraci testimonio sub sequenti iuramento comprobassent, nos legum terre illius auctoritate compulsi prefatum comitatum Clavenne ab omni extranea potestate exemimus et ducatus Suevorum plenarie restituimus et eundem comitatum rectoribus Clavenne Soldano et Guiperto, eorum legatis, et per eos tam illis, qui modo sunt, quam futuris rectoribus omni tempore possidendum, tenendum et gubernandum concessimus, salve per omnia ducis Suevorum iustitia; et ut predicti rectores Clavenne prefatum comitatum tam a Mediolanensium quam aliorum Lombardorum omnium dominio liberum et absolutum obtinere valeant, bonam defensionem et guarentationem eis promittimus. Decernimus igitur et sub obtentu gratie precipimus, ne quis hominum rectores vel consules Clavenne de predicto comitatu vel eius appenditiis, castris, capellis, villis, mansionibus, fontibus, mercatis teloneis, terris cultis et incultis, montibus et vallibus cum busco de Mezzola, venationibus, aviis et inviis, silvis, stratis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, pratis, pascuis et campis disvestire presumat.

Que nos Henricus sana animi circumspectione attendentes omnem illam confirmationem et concessionem patris nostri, quemadmodum supradicti privilegii sui tenore continetur, approbamus et imperiali nostra auctoritate per presentis pagine firmitudinem roboramus, statuentes ut nulli omnino persone magne vel parve huic nostre confirmationi contradicere aut illi quovis temeritatis ausu liceat contravenire. Quod si quis forte temere adtemptaverit, in ultionem tante presumptionis banno imperiali se subiectum noverit (et ultro eum) mille libris auri puri condemnamos dimidiam partem fisco imperiali et reliquam medietatem Clavenne rectoribus deputantes.

Huis rei testes sunt Cunradus Maguntine sedis archiepiscopus, Otto Babenbergensis episcopus Hermanus Monasteriensis episcopus (Cunradus) Argentinensis (episcopus) Henricus Wormatiensis electus, Albertus marchio Misinensis, Otto palatinus comes Burgundie, Ulricus comes de Berga, Henricus marschalcus de Calandin, Henricus de Lutra pincerna, Rodolphus de Vazze, Ulricus de Juvald, Andreas de Marmore, Rodolphus de Ranphisvillere, Ottobellus de Mediolano et Arnoldus de Placentia imperialis curie iudices, Henricus Preandreas consul Clavenne, Laurentius eiusdem loci legatus et alii complures.

Signum domini Henrici Romanorum imperatoris invictissimi. Ego Cunradus Maguntine sedis archiepiscopus et Germanie archicancellarius recognovi vacante cancellaria.

Actum anno incarnationes dominice 1192, indictione 10, regnante domino Henrico sexto Romanorum imperatore invictissimo et semper augusto, anno regni eius 23, imperii vero 1. Datum per manum Sigelohi imperialis aule pronotarii apud Hagenowe 15 Kalendas Martii feliciter amen.

## LITERATUR-VERZEICHNIS

- Besta, *Le Valli dell'Adda e della Mera*, Pisa Anno XVIII.
- Branger, *Rechtsgeschichte der freien Walser*, Bern 1905.
- BM., *Bündner Monatsblatt*, Red. Dr. O. Tönjachen, Chur.
- BU., *Bündner Urkundenbuch*, bearbeitet von Elis. Meyer-Marthaler und Franz Perret, herausgegeben von der Historisch-antiquarischen Gesellschaft.  
 ── Erschienen bis II. Band, 3. Lieferung Jahr 1234.
- Buzzetti, *Del Contado di Chiavenna*, 1929.  
 — *Le Chiese nel territorio della antica Comunità di Piuro*, 1921.
- Campell, *Ulrich Campells zwei Bücher rätischer Geschichte*. In *Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden*, 1883.
- Ceruti, *Cartario Pagense*, in *Periodico della Soc. Storica*, Como.
- Crollalanza, *Storia del Contado di Chiavenna*, Milano, 1870.
- Fossati, *Codice diplomatico della Rezia*, in *Periodico della Soc. Storica*, Como.
- Flugi, *Katalog*. *Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645*.
- Hofer-Wild, *Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox*, 1949.
- Juvalt, W. von, *Forschungen über die Feudalzeit in Churischen Raetien*, 1871.
- JHAGG, *Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden*.
- Liver I, Dr. P. Liver. *Vom Feudalismus zur Demokratie in den graub. Hinterrheintälern*, 1929. I. Teil: Manuskript in der Stadtbibliothek Zürich.  
 — II II. Teil: Chur, 1929.  
 — III *Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald*, JHAGG 1936.
- Ladurner, *Die Vögte von Matsch*, *Zeitschrift der Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck 1870.
- Mayer, *Geschichte des Bistums Chur*, zwei Bände.
- Mohr, *Codex Diplomaticus*, Chur, ab 1848.
- Muoth, *Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur*.
- Planta, *Die churrätischen Herrschaften*, Bern 1881.
- RU., *Rätische Urkunden aus dem Archiv Thurn und Taxis in Regensburg*, Basel 1891, in *Quellen zur Schweizer Geschichte*.
- Rota, *Como nella Poesia e nella Storia*, Como 1947.
- Salis U. von, *Fragmente der Staatsgeschichte des Veltlins*, 1792.
- Salis-Seewis, *Gesammelte Schriften*, herausgegeben in *Archiv für Graubünden*, 1858.
- Scheffer-Boichhorst, *Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben*, in *Histor. Studien von E. Ebering*, Heft VIII, Berlin 1897.
- Simonsfeld, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Fririch I.* I. Band 1152–1158, aus *Bibl. der Cantonal-Lehranstalten*, Zürich.
- Sprecher, *Chronik*. *Rhetische Chronica, Oder kurtze wahrhaffte Beschreibung Rhetischer Kriegs vnd Regimentssachen*, von Fortunat Sprecher von Berneck, 1672 (Übersetzung der *Pallas Retica*).
- Tschudi, *Chronicon Helveticum*, zwei Bände, Basel 1734.
- Weitere Nachweise im Text. (Ohne die umfangreiche Walserliteratur!)